

## **D. Der Dekanatsrat**

### **§ 1**

Der Dekanatsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Erzbischof eingesetzte Pastoralrat des Dekanats und das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Dekanatsrat hat für den Bereich des Dekanats insbesondere die Aufgaben:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen,
- d) die Arbeit der Seelsorgebereichsräte und Gemeinsamen Ausschüsse zu vernetzen,
- e) gemeinsame Initiativen zu entwickeln, vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit in aktiver Weise zu suchen und zu fördern,
- g) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für Sachaufgaben der verschiedenen Räte im Dekanat anzubieten und durchzuführen,
- h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
- i) den Dekan in seinem Leitungsamt und die Geistlichen des Dekanats in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten,
- j) das Dekanat im Diözesanrat zu vertreten.

### **§ 3 Mitglieder und Konstituierung**

- (1) Verantwortlich für die Konstituierung des neuen Dekanatsrates ist die/der Vorsitzende der abgelaufenen Amtsperiode. Ist dies nicht möglich, übernimmt der amtierende Vorstand des Diözesanrates diese Aufgabe.
- (2) Organe eines jeden Dekanatsrates sind die Vollversammlung, die/der Vorsitzende und der Vorstand.
- (3) Mitglieder des Dekanatsrates sind:
  - a) Der Dekan und die/der Dekanatsjugendseelsorger/in.
  - b) Vertreter der nach Modell 2 direkt gewählten Seelsorgebereichsräte; die Anzahl der Vertreter entspricht der Zahl der Pfarreien im Seelsorgebereich.  
In allen anderen Fällen je ein Vertreter jedes Pfarrgemeinderats.
  - c) je ein Vertreter der kirchlich anerkannten Verbände sowie der überpfarrlichen Organisationen und Einrichtungen im Dekanat.
  - d) die Leiter der Sachausschüsse und Ad-hoc-Gruppen, die zu Beginn bzw. während der aktuellen Wahlperiode eingerichtet werden..
- (4) Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Dekanatsrates treten auf Initiative der/des noch amtierenden Vorsitzenden innerhalb von drei Monaten erstmalig zusammen und wählen weitere Mitglieder des Dekanatsrates hinzu. Über die Anzahl entscheidet der Dekanatsrat eigenständig.
- (5) Innerhalb von sechs Wochen wird daraufhin die konstituierende Sitzung einberufen, in der die/der Vorsitzende, die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter für den Diözesanrat gewählt werden.

#### **§ 4 Die Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
Darüber hinaus zu
  - a) einer jährlichen gemeinsamen Sitzung mit der Pastoralkonferenz,
  - b) außerplanmäßigen Sitzungen, wenn der Dekan, die/der Vorsitzende oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (Ladungsfrist: 8 Tage) eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung erneut zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die diözesane Schiedsstelle angerufen werden.
- (4) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung durch den Dekanatsrat bedürfen, kann die Vollversammlung Sachausschüsse und Ad-hoc-Gruppen einsetzen.
- (5) Der Regionaldekan wird zu den Sitzungen eingeladen.

#### **§ 5 Die/Der Vorsitzende**

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat.
- (2) Sie/Er beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands ein und leitet sie.
- (3) Sie/Er kann sich durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung gegenüber verantwortlich.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat Stimmrecht bei der Wahl des Dekans und des Schulbeauftragten.
- (6) Die/der Vorsitzende ist Mitglied der Pastoralkonferenz.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
dem Dekan, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in).
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die sich die Vollversammlung nicht vorbehalten hat.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sachausschüsse.
- (4) Der Vorstand erstellt die in der Satzung der Dekane und Schulbeauftragten vorgesehene Kandidatenliste.
- (5) Der Vorstand pflegt zwischen den gemeinsamen Sitzungen die Zusammenarbeit mit der Pastoralkonferenz.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 24. Oktober 2009 beschlossen worden. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 17. November 2009 in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs. Die Satzung vom 29. Dezember 2004 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 17. November 2009

+ L u d w i g  
Erzbischof von Bamberg